Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/563

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) in der Fassung vom 25. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1076) wird § 35 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den Worten „Absatz 2" eingefügt die Worte „Nr. 1 bis 4".
2. Absatz 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt: „Das gleiche gilt für Arzneimittel, die Stoffe bisher nicht bekannter Wirksamkeit enthalten oder neue Zusammensetzungen von Stoffen bisher bekannter Wirksamkeit sind, es sei denn, daß durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 5 die Abgabe dieser Arzneimittel ohne Verschreibung zugelassen wird."
3. Absatz 2 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. zu bestimmen, daß Arzneimittel, die Stoffe bisher nicht bekannter Wirksamkeit enthalten oder neue Zusammensetzungen von Stoffen bisher bekannter Wirksamkeit sind, ohne Verschreibung abgegeben werden dürfen, sofern bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine gesundheitlichen Gefahren zu erwarten sind."

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetzes tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1962

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51